



BmU - Fraktionsvorsitzender
Bernhard Osterwind
Bergstr. 13, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/46506
e-mail: bmu@bmu-erkath.de
www.bmu-erkath.de

AWISTA GmbH
- Geschäftsführung –
Herrn Peter Ehler
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Erkrath, den 23. Februar 2016

Zentraldeponie Hubbelrath, Abmahnschreiben vom 17.02.2016

Sehr geehrter Herr Ehler,

auf Ihr Schreiben vom 17.02.2016 nehme ich Bezug. Zur Abgabe der von Ihnen unter Fristsetzung bis zum 26.02.2016 verlangten Unterlassungserklärung sehe ich zurzeit keinen Anlass.

Ich begrüße Ihre Ankündigung, anwaltlichen Rat einzuholen. Das wird Ihnen hoffentlich aufzeigen, wie sehr sich die Öffentlichkeitsabteilung ihres Hauses verirrt hat, indem sie Ihr Schreiben vom 15.01.2016 schon vor Zugang bei mir der Presse zur Verfügung gestellt hat. Sie haben damit eine öffentliche Diskussion dieses Verfahrens eröffnet. Mir geht es nicht um Diffamierung oder Bloßstellung, sondern ausschließlich um eine sachliche Auseinandersetzung.

Zur Sache selbst ist folgendes anzumerken:

1

Ihr Schreiben ist zutreffend an mich in meiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Stadt Erkrath gerichtet. Die von Ihnen angegriffenen Erklärungen habe ich unter Wahrnehmung meiner mit dem Ratsmandat verbundenen Pflichten im Interesse der Stadt Erkrath und Ihrer Bürger abgegeben. Die Wahrung dieser Interessen ist ein hohes Gut. Solange ich nicht wider besseren Wissens in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise unwahre Behauptungen aufstelle, ist mein Verhalten schon unter dem Gesichtspunkt der Gesamtabwägung aller Interessen nicht zu beanstanden.

2

Derjenige, der Widerruf oder Unterlassung verlangt, hat nachzuweisen, dass die angegriffene Behauptung unwahr ist. Diese „Hausaufgaben“ wird die AWISTA GmbH erst noch erledigen müssen. Bisher habe ich jedenfalls unverändert berechtigten Anlass zur Annahme, dass auf der Zentraldeponie Hubbelrath Material illegal entsorgt wurde.

3

Ihr Hinweis, meine Äußerung sei geeignet, die AWISTA GmbH als Inhaberin der Plangenehmigung in der Öffentlichkeit und im Geschäftsverkehr zu diskreditieren, ist nicht nachvollziehbar. Meine Behauptung beschreibt einen Zustand der Zentraldeponie, der in einer Zeit geschaffen wurde, als die AWISTA GmbH noch nicht Betreiberin und Inhaberin der Plangenehmigung war. Hier geht es also nicht etwa um den Vorwurf illegalen Verhaltens der AWISTA GmbH, sondern allenfalls um meine Befürchtung, dass die AWISTA die von mir angesprochenen und aus der Vorzeit stammenden Risiken in Verfolgung der Erweiterungsabsichten und in ihrem Bemühen um eine billigere Oberflächenabdichtung nicht in der Weise berücksichtigt, die ich im Interesse der Allgemeinheit für erforderlich halte. Was von der AWISTA GmbH mit Schreiben vom 17.02.2016 gänzlich bestritten wurde, kann naturgemäß nicht in irgendeinen Abwägungsvorgang eingeflossen sein. Umso wichtiger ist es aus meiner Sicht, dass die AWISTA GmbH durch die Politik, hier also durch mich, auf derartige Umstände hingewiesen wird. Eine potentielle Kreditgefährdung der AWISTA sehe ich insoweit nicht.

4

Ihre Behauptung, in der Deponie Hubbelrath seien „stets“ nur Abfälle entsprechend der jeweiligen Betriebsgenehmigung abgelagert worden, ist kühn. Die AWISTA GmbH hat die ZDH GmbH (zeitweise zu 24 % Teileigentümer Trienekens AG) erst 2003 übernommen, wird aber seit 1972 von der Stadt Düsseldorf betrieben. Ihre Behauptung setzt voraus, dass Sie über alle, die Zentraldeponie Hubbelrath betreffenden Unterlagen lückenlos verfügen und diese umfassend haben überprüfen lassen. Ich habe daran Zweifel, denn meine von Ihnen angegriffene Behauptung stützt sich auf Umstände aus der Zeit vor Übernahme des Deponiebetriebes durch die AWISTA GmbH, die sich nach meinem derzeitigen Wissensstand durchaus nachweisen lassen. Das wären u.a.:

- a) Auf meine Nachfrage hat die Stadt Düsseldorf (Termin am 29.01.1991; anwesend waren u.a. Vertreter der Reducta, der Stadt Düsseldorf, damals Betreiberin der Deponie, der Erkrather Ratsfraktionen und der Erkrather Verwaltung) bestätigt, dass 1985 zwei Mitarbeiter der Deponie wegen Bestechlichkeit zu anderen Ämtern versetzt wurden.
- b) Tiefbauunternehmer erklärt: Leiter der Mülldeponie Hubbelrath mit 5.000,00 DM „geschmiert“. Quelle: WZ vom 21.06.1991
- c) Im Schreiben vom 03.09.1992 beantwortete die Stadt Düsseldorf (Zeichen 70/3) meine Vorhaltung, dass entgegen dem Planfeststellungsbeschluss auch Zementasbest in beträchtlichen Mengen in der Deponie verbaut worden sei. Erst ab 1986 war der Verbau von Zementasbest genehmigungsfähig; vorher war er generell nicht erlaubt, also illegal.
- d) 12.06.1996 WZ, Lokalteil Düsseldorf: „Verseuchte Erde wurde zur Deponie Hubbelrath gebracht“. Ein Giftfass sei, so der Bericht, neben weiteren Behältnissen „in einem kriminellen Fall“ an einer Baumscheibe in Mörsenbroich entdeckt worden, Volumen: 200 Liter. Das Material sei zum Teil in den Boden

gesickert. Der Umweltamtsleiter sah „Menschen und das Grundwasser in Gefahr“. Tatsächlich war die Verbringung von mit organischen Lösungsmitteln (darum handelte es sich) getränkten Materialien laut Abfallartenkatalog der Stadt Düsseldorf in der Zentraldeponie Hubbelrath verboten (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 43 50.Jhrg). Ich stelle anheim, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der kontaminierte Boden in Hubbelrath nur zwischengelagert und ordnungsgemäß beseitigt, also nicht etwa unbehandelt in Hubbelrath abgelagert wurde.

- e) Aus dem Dezember des Jahres 1988 liegt mir ein kurzer Film vor (WDR Schaufenster Düsseldorf), der dokumentiert, dass seinerzeit auf der Zentraldeponie mehrere voll benadelte, naturwüchsige Fichten zum Einbau in die Deponie auf der Nordflanke von einem anliefernden LKW abgekippt wurden. Der Einbau der Bäume in der Deponie war auch damals schon nicht durch den Planfeststellungsbeschluss gedeckt, also illegal.

Ihrer Stellungnahme sehe ich mit Interesse entgegen. Soweit Sie zu meiner Überzeugung den Ihnen obliegenden Nachweis der Unrichtigkeit erbringen sollten, werde ich dann selbstverständlich meine bisherige Behauptung nicht weiter aufrechterhalten. Ihre bisherigen Schreiben genügen diesen Anforderungen jedoch nicht.

Ablichtung dieses Schreibens haben aus Gründen der „Waffengleichheit“ die WZ Westdeutsche Zeitung – Mettmann und die Rheinische Post – Niederbergische Zeitung zur Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind